

Merkblatt

1.-August-Feuer und andere Feuer im Freien

Luft
Lärm

Feuer – und speziell die grossen, weit sichtbaren 1.-August-Feuer – üben eine grosse Anziehungskraft auf Alt und Jung aus. Damit die Umwelt und unsere Gesundheit durch Feuer im Freien nicht zu stark belastet werden, darf grundsätzlich nur trockenes, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Verboten sind alle Arten von behandelten Holzabfällen, zum Beispiel Eisenbahnschwellen, Möbel, Abbruchholz oder Bauholz. Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist gesetzwidrig.

1. August – (k)ein nationaler Abfallverbrennungstag?

Geeignet für Feuer im Freien

- nur trockenes, naturbelassenes Holz
- Holz aus dem Wald, wie Reisig, Äste oder Stämme;
- Holzabschnitte aus Sägereien;
- Schwemmholz aus Gewässern.

Zum Anfeuern kann Papier oder Reisig verwendet werden.

Das gehört nicht in ein 1.-August-Feuer

- nasses, nicht naturbelassenes Holz;
- Altholz aus Gebäudeabbrüchen, wie Balken, Täfer oder Fenster;
- Möbel, wie Tische, Schränke, Betten oder Matratzen;
- Holzabfälle aus holzverarbeitenden Betrieben, zum Beispiel Spanplattenreste;
- Holz von Baustellen, zum Beispiel Schalungstafeln und Gerüstbretter;
- mit Holzschutzmitteln behandeltes oder druckimprägniertes Holz, wie Eisenbahnschwellen, Telefonstangen, Gartenmöbel, Palisaden oder Zäune;
- PVC-beschichtetes Holz;
- Kunststoffprodukte und -verpackungen.

Zum Anfeuern dürfen keinesfalls Sonderabfälle wie Altöl, Autoreifen oder Lösungsmittel verwendet werden.

Jedes Jahr brennen am Nationalfeiertag im ganzen Land die 1.-August-Feuer. Dazu kann trockenes, naturbelassenes Holz problemlos verwendet werden. Das Verbrennen von Abfällen aller Art – dazu zählen auch Bauholz, Möbel oder Abbruchholz – belastet unsere Luft durch Schadstoffe wie Dioxin und Schwermetalle. Dies gefährdet unsere Umwelt und damit unsere Gesundheit. Das Abfallverbrennen im Freien ist deshalb gesetzwidrig.

Ob beim grossen 1.-August-Feuer, beim romantischen Lagerfeuer oder beim Wurst-Bräteln – das Element Feuer fasziniert Gross und Klein. Leider werden aber Feuer immer wieder dazu missbraucht, Abfälle aller Art billig zu entsorgen. Dies geht auf Kosten von Gesundheit und Umwelt und ist zudem gesetzwidrig.

Grosses Feuer – kleine Umweltbelastung

Feuer – und speziell die grossen, weit sichtbaren 1.-August-Feuer – üben eine grosse Anziehungskraft auf Alt und Jung aus. Beim Feuern im Freien gilt es, einige einfache Regeln einzuhalten: Verbrannt werden darf grundsätzlich nur trockenes, naturbelassenes Holz.

Abfälle gehören nicht in ein 1.-August-Feuer

Beim Verbrennen von Abfällen entstehen giftige Luftschadstoffe, unter anderem Dioxin und Schwermetalle. Um die Schadstoffbelastung der Luft gering zu halten, werden in den Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) die Abgase mit grossem technischen Aufwand gereinigt.

Werden Abfälle in offenen Feuern im Freien verbrannt, gelangen rund 1000-mal mehr Dioxin und Schwermetalle in die Luft als beim Entsorgen in der KVA. Das Abfallverbrennen im Freien verschmutzt also unsere Luft, belastet unsere Böden und gefährdet damit unsere Gesundheit.

Besonders schädlich ist das offene Verbrennen von Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt, imprägniert oder kunststoffbeschichtet ist. Solches Holz gilt als Abfall und muss deshalb immer in speziell dafür ausgerüsteten Kehrichtverbrennungsanlagen entsorgt werden.

Durch die Beachtung dieser einfachen Regeln können alle dazu beitragen, dass der 1. August zu einem Festtag und nicht zu einem nationalen Tag der Abfallverbrennung mit ungewollten Folgen für Gesundheit und Umwelt wird.



So ist's richtig: Ein 1.-August-Feuer aus trockenem, naturbelassenem Holz.

Foto: Heinz Fröhlich, AZ

Kontaktadresse

Abt. Umweltschutz
Buchenhof (Entfelderstrasse 22)
5001 Aarau
Telefon 062 835 33 60
Fax 062 835 33 69
E-Mail umwelt.aargau@ag.ch